

Weitere Informationen

- 190 Versicherung der gesetzlichen Vertreter
- 191 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- 203 Glossar
- 204 Impressum

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Frankenthal, den 13. März 2019

KSB Management SE

Die Geschäftsführenden Direktoren

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die KSB SE & Co. KGaA, Frankenthal

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Konzernabschluss der KSB SE & Co. KGaA, Frankenthal, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Gesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der KSB SE & Co. KGaA für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Konzernlageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Konzernlageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSSACHVERHALTE IN DER PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht waren folgende Sachverhalte am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

- 1 Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte**
- 2 Bilanzierung von zeitraumbezogen zu erfassenden Projektaufträgen und Erstanwendung von IFRS 15**
- 3 Rückstellung für einen belastenden Kundenauftrag**
- 4 Bewertung von Pensionsrückstellungen**

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir jeweils wie folgt strukturiert:

- 1 Sachverhalt und Problemstellung
- 2 Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- 3 Verweis auf weitergehende Informationen

Nachfolgend stellen wir die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1 Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte

- 1** In dem Konzernabschluss der Gesellschaft werden Geschäfts- oder Firmenwerte mit einem Betrag von insgesamt € 44,4 Mio. unter dem Bilanzposten „Immaterielle Vermögenswerte“ ausgewiesen. Geschäfts- oder Firmenwerte werden einmal jährlich oder anlassbezogen von der Gesellschaft einem Werthaltigkeitstest unterzogen, um einen möglichen Abschreibungsbedarf zu ermitteln. Der Werthaltigkeitstest erfolgt auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, denen der jeweilige Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet ist. Im Rahmen des Werthaltigkeitstests wird der Buchwert der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit inklusive des Geschäfts- oder Firmenwerts dem entsprechenden erzielbaren Betrag gegenübergestellt. Die Ermittlung des erzielbaren Betrags erfolgt grundsätzlich anhand des Nutzungswertes. Grundlage der Bewertung ist dabei regelmäßig der Barwert künftiger Zahlungsströme der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Die Barwerte werden mittels Discounted-Cash-Flow Modellen ermittelt. Dabei bildet die verabschiedete Mittelfristplanung des Konzerns den Ausgangspunkt, die mit Annahmen über langfristige Wachstumsraten fortgeschrieben wird. Hierbei werden auch Erwartungen über die zukünftige Marktentwicklung und Annahmen über die Entwicklung makroökonomischer Einflussfaktoren berücksichtigt. Die Diskontierung erfolgt mittels der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Als Ergebnis des Werthaltigkeitstests kam es bei der zahlungsmittelgenerierenden Einheit KSB Seil Co. Ltd., Busan/Südkorea, zu einer Wertminderung von insgesamt € 20,6 Mio. und bei zwei zahlungsmittelgenerierenden Einheiten französischer Servicegesellschaften zu einer Wertminderung von insgesamt € 7,6 Mio. Das Ergebnis dieser Bewertung ist in hohem Maße von der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der künftigen Zahlungsmittelzuflüsse der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit, des verwendeten Diskontierungssatzes, der Wachstumsrate sowie weiteren Annahmen abhängig und dadurch mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Komplexität der Bewertung war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.
- 2** Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem das methodische Vorgehen zur Durchführung des Werthaltigkeitstests nachvollzogen. Nach Abgleich der bei der Berechnung verwendeten künftigen Zahlungsmittelzuflüsse mit der verabschiedeten Mittelfristplanung des Konzerns haben wir die Angemessenheit der Berechnung insbesondere durch Abstimmung mit allgemeinen und branchenspezifischen Markterwartungen beurteilt. Zudem haben wir auch die sachgerechte Berücksichtigung der Kosten von Konzernfunktionen beurteilt. Mit der Kenntnis, dass bereits relativ kleine Veränderungen des verwendeten Diskontierungszinssatzes wesentliche Auswirkungen auf die Höhe des auf diese Weise ermittelten Unternehmenswerts haben können, haben wir uns intensiv mit den bei der Bestimmung des verwendeten Diskontierungszinssatzes herangezogenen Parametern beschäftigt und das Berechnungsschema nachvollzogen. Um den bestehenden Prognoseunsicherheiten Rechnung zu tragen, haben wir die von der Gesellschaft erstellten Sensitivitätsanalysen nachvollzogen. Für zahlungsmittelgenerierende Einheiten, bei denen eine für möglich gehaltene Änderung einer Annahme zu einem erzielbaren Betrag unterhalb des Buchwerts der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten inklusive des zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts führen würde, haben wir uns davon vergewissert, dass die erforderlichen Anhangangaben gemacht wurden.

Die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Bewertungsparameter und -annahmen stimmen insgesamt mit unseren Erwartungen überein und liegen auch innerhalb der aus unserer Sicht vertretbaren Bandbreiten.

- 3 Die Angaben der Gesellschaft zu den Geschäfts- oder Firmenwerten sind in Abschnitt IV. „Erläuterungen zur Bilanz“ Ziffer 1. des Konzernanhangs enthalten.

2 Bilanzierung von zeitraumbezogen zu erfassenden Projektaufträgen und Erstanwendung von IFRS 15

- 1 In dem Konzernabschluss der Gesellschaft werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung Umsatzerlöse in Höhe von insgesamt € 2.245,9 Mio. ausgewiesen. Für die zutreffende Erlöserfassung und Erlösabgrenzung der Umsatzerlöse hat die Gesellschaft konzernweit umfangreiche Systeme und Prozesse eingerichtet. In diesem Geschäftsjahr ergaben sich aus der Erstanwendung des neuen Rechnungslegungsstandards zur Umsatzrealisierung (IFRS 15) wesentliche Auswirkungen auf die Erlösrealisierung und Erlösabgrenzung.

Die Umsatzerlöse sind in Höhe von € 618,4 Mio. zeitraumbezogen zu erfassenden Projektaufträgen und dem Servicegeschäft zuzurechnen. Bei den Projektaufträgen erfolgt die Schätzung des Leistungsfortschritts nach dem Verhältnis der tatsächlich bereits angefallenen Auftragskosten zu den geplanten Gesamtkosten.

Die Erstanwendung von IFRS 15 hat zu einer Veränderung der Umsatzerlöse in Höhe von € 11,5 Mio. (0,6 % der Umsatzerlöse) geführt, die im Wesentlichen auf eine Verschiebung des Umsatzrealisierungszeitpunkts zurückzuführen ist. Die Erstanwendung von IFRS 15 führte zu einer deutlichen Ausweitung von Angabepflichten. Zudem bedingt IFRS 15 für bestimmte Bereiche Schätzungen bzw. Ermessensentscheidungen, deren Angemessenheit im Rahmen unserer Prüfung zu beurteilen war.

Insbesondere die Schätzung der geplanten Gesamtkosten der zeitraumbezogen zu erfassenden Projektaufträge sowie die sachgerechte Zuordnung der angefallenen Kosten auf die Aufträge basieren auf den Einschätzungen und Annahmen der gesetzlichen Vertreter. Die zutreffende Erlöserfassung und Erlösabgrenzung unter konzernweiter Anwendung des neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 15 ist zudem als komplex zu betrachten. Vor diesem Hintergrund war die Bilanzierung der Umsatzerlöse im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- 2 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem die vom Konzern eingerichteten und an IFRS 15 angepassten Prozesse und Kontrollen zur Erfassung von Umsatzerlösen beurteilt.

Darüber hinaus haben wir bei unserer Prüfung mit Unterstützung unserer internen Spezialisten aus unserem Bereich Capital Markets and Accounting Advisory Services die Auswirkungen aus der Erstanwendung des IFRS 15 beurteilt. Dabei haben wir im Zusammenhang mit den

Angabepflichten aus der Erstanwendung des IFRS 15 unter anderem die Angemessenheit der angewendeten Verfahren zur Umstellung auf IFRS 15 einschließlich der innerhalb des Konzerns durchgeführten Betroffenheitsanalysen beurteilt und die getroffenen Schätzungen bzw. Ermessensentscheidungen der gesetzlichen Vertreter zur Erlösrealisierung und Erlösabgrenzung für die verschiedenen Geschäftsmodelle der Konzerngesellschaften gewürdigt.

Zudem haben wir im Bereich der zeitraumbezogen zu erfassenden Projektaufträge auf Basis von Stichproben Projekte auf das Vorliegen der Voraussetzungen zur zeitraumbezogenen Gewinnrealisierung gemäß IFRS 15 überprüft. Ferner haben wir die Bestimmung des Fertigstellungsgrades und die daraus abgeleitete anteilige Umsatz- und Gewinnrealisierung gewürdigt. In diesem Zusammenhang haben wir die Ermittlung sowohl der geplanten Gesamtkosten als auch der tatsächlich angefallenen Kosten nachvollzogen. Dazu haben wir unter anderem durch Gespräche mit Projektleitern und Einsichtnahme in Projektunterlagen den jeweiligen Projektfortschritt beurteilt. Zudem haben wir Stetigkeit und Konsistenz der angewandten Verfahren zur Ermittlung der angefallenen Kosten beurteilt. Außerdem haben wir das diesem Prüffeld inhärente Prüfungsrisiko durch konzerneinheitliche Prüfungshandlungen adressiert.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die eingerichteten, an IFRS 15 angepassten Systeme und Prozesse sowie die eingerichteten Kontrollen angemessen sind und dass die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen hinreichend dokumentiert und begründet sind, um die sachgerechte Bilanzierung der Umsatzerlöse unter erstmaliger Anwendung des IFRS 15 zu gewährleisten.

- 3 Die Angaben der Gesellschaft zu der Erstanwendung des IFRS 15 sind im Abschnitt I. „Allgemeine Angaben zum Konzern“ und zu den Umsatzerlösen aus zeitraumbezogen zu erfassenden Projektaufträgen sind in den Abschnitten III. „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze“, IV. „Erläuterungen zur Bilanz“ Ziffer 9. und 10. und V. „Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung“ Ziffer 11. des Konzernanhangs enthalten.

3 Rückstellung für einen belastenden Kundenauftrag

- 1 Im Konzernabschluss der Gesellschaft werden unter dem Bilanzposten „Sonstige Rückstellungen“ in den „Kurzfristigen Schulden“ Rückstellungen für belastende Verträge in Höhe von € 25,9 Mio. ausgewiesen. Diese Verpflichtungen betreffen im Wesentlichen mit € 17,4 Mio. ein Altprojekt in Großbritannien, dessen Fertigstellung für 2020 geplant ist. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die für das Projekt noch anfallenden Kosten die zu realisierenden Umsatzerlöse um den zurückgestellten Betrag übersteigen werden. Darüberhinausgehende Auftragsrisiken sehen die gesetzlichen Vertreter nicht. Die Ermittlung der noch anfallenden Kosten erfolgt unter Zugrundelegung des bisherigen bzw. des geschätzten zukünftigen Projektverlaufs. Diesen Annahmen liegen qualifizierte Schätzungen zugrunde. Aus unserer Sicht war dieser Sachverhalt von besonderer Bedeutung für unsere Prüfung, da der Ansatz und die Bewertung dieses betragsmäßig bedeutsamen Postens in einem hohen Maße auf Einschätzungen und Annahmen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft basieren.

- 2 Mit der Kenntnis, dass bei geschätzten Werten ein erhöhtes Risiko falscher Angaben in der Rechnungslegung besteht und dass die Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine direkte und deutliche Auswirkung auf das Ergebnis haben, haben wir die Angemessenheit der Wertansätze anhand uns vorgelegter Berechnungsgrundlagen beurteilt. Die ermittelten Gesamtkosten für das Projekt haben wir unter anderem anhand von Projektkalkulationen und ergänzenden Erläuterungen der gesetzlichen Vertreter und des Projektleiters gewürdigt. Die Ermittlung des Projektverlusts haben wir nachvollzogen und auf Angemessenheit beurteilt. Zudem haben wir die Berechnung der Rückstellung nachvollzogen und dabei auch die eingehenden Bewertungsparameter gewürdigt. Hierbei konnten wir uns davon überzeugen, dass die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen hinreichend dokumentiert und begründet sind, um den Ansatz und die Bewertung der Rückstellung für den belastenden Kundenauftrag zu rechtfertigen.
- 3 Die Angaben der Gesellschaft zu den sonstigen Rückstellungen sind in dem Abschnitt IV. „Erläuterungen zur Bilanz“, Textziffer 9. des Konzernanhangs enthalten.

4 Bewertung von Pensionsrückstellungen

- 1 Im Konzernabschluss der Gesellschaft werden unter dem Bilanzposten „Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer“ langfristige Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von € 553,6 Mio. (24,7 % der Bilanzsumme) ausgewiesen. Die Bewertung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Versorgungsplänen erfolgt nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected Unit Credit Method). Dabei sind insbesondere Annahmen über die langfristigen Gehalts- und Rententrends, die durchschnittliche Lebenserwartung und die Fluktuation zu treffen. Der Abzinsungssatz ist aus der Rendite hochwertiger, währungskongruenter Unternehmensanleihen mit vergleichbaren Laufzeiten abzuleiten. In einer Ergänzung zur Konzernbetriebsvereinbarung wurde im Geschäftsjahr 2018 die betriebliche Altersversorgung um ein Kapitalwahlrecht erweitert. Im Leistungsfall wird den Arbeitnehmern ein Wahlrecht zwischen der Auszahlung in jährlichen Raten, als Einmalkapital oder als lebenslange Rente eingeräumt. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben eine Einschätzung darüber vorgenommen, wie sich der spezifische Mitarbeiterbestand hinsichtlich der Ausübung der Auszahlungsoption voraussichtlich entscheiden wird und dies bei der Bewertung der Pensionsrückstellung berücksichtigt. Die bilanzielle Berücksichtigung des Kapitalwahlrechts verringert den Rückstellungswert in Höhe von € 46,4 Mio. und ist erfolgswirksam im Personalaufwand erfasst.

Aus unserer Sicht waren diese Sachverhalte im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung, da der Ansatz und die Bewertung dieses betragsmäßig bedeutsamen Postens in einem wesentlichen Maß auf Einschätzungen und Annahmen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft basieren.

- 2 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem die eingeholten versicherungsmathematischen Gutachten und die fachliche Qualifikation der externen Gutachter gewürdigt. Ferner haben wir uns unter anderem mit den spezifischen Besonderheiten der versicherungsmathematischen Berechnungen befasst und das Mengengerüst, die versicherungsmathematischen Parameter sowie das den Bewertungen zugrundeliegende Bewertungsverfahren auf Standardkonformität und Angemessenheit überprüft. Zudem wurde die Entwicklung der Verpflichtung und der Aufwandskomponenten gemäß versicherungsmathematischem Gutachten vor dem Hintergrund der eingetretenen Änderungen in den Bewertungsparametern und im Mengengerüst analysiert und plausibilisiert. Die Begründung der Annahmen der gesetzlichen Vertreter zu den Verteilungsannahmen zwischen Einmalkapital, Renten und Ratenzahlung haben wir nachvollzogen und gewürdigt. Darauf aufbauend haben wir unter anderem die Rückstellungsberechnung sowie die Darstellung in Konzernbilanz und Konzernanhang nachvollzogen.

Auf Basis unserer Prüfungshandlungen konnten wir uns davon überzeugen, dass die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen begründet und hinreichend dokumentiert sind.

- 3 Die Angaben der Gesellschaft zu den Pensionsrückstellungen sind in dem Abschnitt IV. „Erläuterungen zur Bilanz“, Textziffer 9. des Konzernanhangs enthalten.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Konzernlageberichts:

- die in Abschnitt "Erklärung zur Unternehmensführung" des Konzernlageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB und § 315d HGB
- den Corporate Governance-Bericht nach Nr. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex
- den gesonderten nichtfinanziellen Bericht nach § 289b Abs. 3 HGB und § 315b Abs. 3 HGB

Die sonstigen Informationen umfassen zudem die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses, des geprüften Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS UND DEN KONZERNLAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES KONZERNLAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

ÜBRIGE ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 16. Mai 2018 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 12. November 2018 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2015 als Konzernabschlussprüfer der KSB SE & Co. KGaA, Frankenthal, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dr. Ulrich Störk.

Mannheim, den 13. März 2019

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ulrich Störk
Wirtschaftsprüfer

Christina Pöpperl
Wirtschaftsprüferin

Glossar

ABKÜRZUNGEN

API

American Petroleum Institute

HR

Human Resources, Abkürzung für Personalabteilung

International Maritime Organization (IMO)

UN-Seeschiffahrts-Organisation

ISO 14001

Internationale Norm, die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem festlegt

IWF

Internationaler Währungsfonds (International Monetary Fund)

VDMA

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.

UNTERNEHMENS- UND FACHBEGRIFFE

Additive Fertigung

Auch generatives Fertigungsverfahren genannt: bisher als Rapid Prototyping bezeichnetes Verfahren zur schnellen und kostengünstigen Fertigung von Modellen, Mustern, Prototypen, Werkzeugen und Endprodukten

Augmented Reality Repair

Arbeiten mit einer mit dem Internet verbundenen Datenbrille oder einer Smartphone-App. Auf diese Weise kann man zum Beispiel einen Monteur, der kein Spezialist für Pumpen ist, Schritt für Schritt durch eine Instandhaltungsmaßnahme führen.

Business Innovation Lab

Ideenschmiede, in der ein KSB-Team zukunftsfähige Geschäftsmodelle für das Zeitalter der Digitalisierung entwickelt

CE-Kennzeichnung

Die Kennzeichnung dokumentiert, dass Waren den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Europäischen Union entsprechen.

ErP-Richtlinie

Richtlinie der Europäischen Union, die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte festlegt

GHG-Protokoll (Greenhouse Gas Protocol)

Standard zur Berechnung von CO₂- und Treibhausgasemissionen

International Labour Organisation (ILO)

Sonderorganisation der Vereinten Nationen, die für die Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialstandards zuständig ist

Stakeholder

Personengruppen, die von den Tätigkeiten eines Unternehmens direkt oder indirekt betroffen sind; im Falle von KSB sind das vor allem Kunden, Lieferanten, Investoren, Mitarbeiter und die Öffentlichkeit

Synchron-Reluktanzmotor

Extrem sparsamer Elektromotor, dessen Rotor mit besonders gestalteten Blechen zur Führung der magnetischen Feldlinien ausgerüstet ist. Für seine Herstellung benötigt man keine seltenen Erden.

UK Modern Slavery Act

Britisches Gesetz gegen moderne Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel

UN Global Compact

Initiative der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Unternehmensführung auf der Grundlage von zehn universellen Prinzipien

Impressum

HERAUSGEBER

KSB SE & Co. KGaA
Johann-Klein-Straße 9
67227 Frankenthal
Tel. +49 6233 86-0

KONZERNINFORMATION

Aktuelles zu KSB finden Sie auf unserer Website: www.ksb.com

Wenn Sie mehr Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

INVESTOR RELATIONS

Dieter Pott
Tel. +49 6233 86-2615
E-Mail: investor-relations@ksb.com

KONZERNKOMMUNIKATION

Wilfried Sauer
Tel. +49 6233 86-1140
E-Mail: wilfried.sauer@ksb.com

KONZEPT UND GESTALTUNG

KSB-Konzernkommunikation, Frankenthal
3st kommunikation, Mainz

FOTOGRAFIE

Matthias Schmiedel, Neu-Ulm (S. 4/5, 6)
Robert Kwiatek, Frankenthal (S. 8)
arche Nova (S. 32)
Frank Lehmann, Dirmstein (S. 32)
Emanuel Spiegel, Frankenthal (S. 42, 54, 72)
Slimane Zoheir, Algerien (S. 48)
Pamela Ojeda, Chile (S. 60)
Roshan T. Roy, UAE (S. 66)
Adobe Stock (S. 64/65)
Getty Images (S.36/37, 38/39, 40/41, 44/45, 46/47, 50/51, 52/53, 56/57, 58/59, 62/63, 65, 68/69, 70/71)
Shutterstock (U. 5)
KSB-Bildarchiv

DRUCK

Ottweiler Druckerei und Verlag GmbH, Ottweiler



Mit dem Beitritt zum UN Global Compact [\[Icon\]](#) der Vereinten Nationen bekennt sich KSB zu den zehn fundamentalen Prinzipien der internationalen Staatengemeinschaft aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Im Interesse der Lesefreundlichkeit der Texte haben wir in diesem Bericht darauf verzichtet, jeweils die geschlechtsspezifischen Formen aller Personenbezeichnungen wie „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ oder „Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner“ aufzuführen. Entsprechende Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung prinzipiell für beide Geschlechter.

Den vorliegenden KSB-Konzern-Geschäftsbericht gibt es gedruckt auch in Englisch. Außerdem stellen wir den Bericht in Deutsch und Englisch als PDF- und HTML-Version unter <http://geschaeftsbericht2018.ksb.com> im Internet zur Verfügung.

